

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 90b des Bundesvertriebenengesetzes

A. Zielsetzung

Einheitliche Anwendung der Vorschriften über die Gewährung von Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft an Spätaussiedler durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung

B. Lösung

Anpassung der Verwaltungsvorschriften über

- a) die Berechnung des Krankengeldes und des Mutterschaftsgeldes sowie die Begrenzung der Bezugsdauer des Krankengeldes an die geänderten Vorschriften des § 90b Abs. 2 und 4 des Bundesvertriebenengesetzes durch das Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2044),
- b) den Nachweis der Anspruchsberechtigung an die Änderungen der statusrechtlichen Vorschriften im Bundesvertriebenengesetz durch das Gesetz zur Bereinigung von Kriegsfolchengesetzen vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094).

73/93

- 2 -

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau.

04.02.93

AS - In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 90b des Bundesvertriebenengesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (311) - 830 00 - Ve 33/93

Bonn, den 4. Februar 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

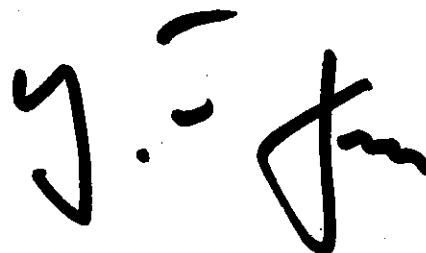
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung
des § 90b des Bundesvertriebenengesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 85 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. F. ...', is located at the bottom right of the document.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 90b des Bundesvertriebenengesetzes

Nach Artikel 85 Abs. 2 des Grundgesetzes wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 90b des Bundesvertriebenengesetzes vom 18. April 1991 (BAnz Nr. 77 vom 24. April 1991) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden unter Buchstabe a in der Klammer die Zahl "24" durch die Zahl "24b" und unter Buchstabe f das Komma durch einen Punkt ersetzt sowie Buchstabe g gestrichen.

b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Ein Berechtigter, für den ein Land im beigetretenen Teil Deutschlands als Aufnahmeland festgelegt ist oder festgelegt wird oder der einem dieser Länder ohne Festlegung zugerechnet wird, erhält Leistungen wie ein Versicherter der gesetzlichen Krankenversicherung in diesen Gebieten (§ 90b Abs. 7a des Bundesvertriebenengesetzes). Diese Leistungen erhält der Berechtigte auch dann, wenn er tatsächlich seinen ständigen Aufenthalt an einem Ort in den alten Bundesländern nimmt."

2. Nummer 2.2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Es sind zu erbringen

- a) Leistungen zur Krankenbehandlung (§§ 27 bis 43a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) für längstens achtundsiebzig Wochen
- b) Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§§ 195 bis 200b der Reichsversicherungsordnung) für die gesetzlich bestimmte Dauer in Fällen, in denen die Entbindung innerhalb der Dreimonatsfrist nach § 90b Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes erfolgt,
- c) Mutterschaftsgeld (§ 200 der Reichsversicherungsordnung) für die restliche Dauer, für die nach § 200 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung diese Leistung nach der Entbindung zu zahlen ist, in Fällen, in denen die Entbindung im Herkunftsgebiet erfolgte,
- d) für längstens drei Monate Leistungen
 - aa) zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten (§§ 20 bis 24b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch),
 - bb) zur Früherkennung von Krankheiten (§§ 25 und 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch),
 - cc) bei Schwangerschaft oder Mutterschaft (§§ 195 bis 199 der Reichsversicherungsordnung) in Fällen, in denen die Entbindung im Herkunftsgebiet erfolgte oder nach Ablauf der Dreimonatsfrist nach § 90b Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes erfolgen wird,

jeweils ab dem Tage der Aufenthaltsnahme im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes,

- e) Krankengeld (§§ 44 bis 51 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) für längstens einhundertsechsfünfzig Tage ab dem Tage, an dem innerhalb der Dreimonatsfrist nach § 90b Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes der Anspruch auf Krankengeld entstanden ist."

3. Nummer 3.2 wird wie folgt gefaßt:

"3.2 Höhe des Krankengeldes und des Mutterschaftsgeldes

Krankengeld und Mutterschaftsgeld bemessen sich nach einem Arbeitsentgelt in Höhe von 60 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für jedes Kalenderjahr durch Rechtsverordnung bestimmt (Bemessungsentgelt). Maßgebend ist die Bezugsgröße, die im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld für das Gebiet der alten Bundesländer gilt. Diese Bezugsgröße ist auch der Bemessung des Krankengeldes und des Mutterschaftsgeldes für einen Berechtigten zugrunde zu legen, für den ein Land im beigetretenen Teil Deutschlands als Aufnahmeland festgelegt ist oder festgelegt wird oder der einem dieser Länder ohne Festlegung zugerechnet wird. § 90b Abs. 7a des Bundesvertriebenengesetzes ist insoweit nicht anzuwenden.

Krankengeld und Mutterschaftsgeld ist zu zahlen

- a) für einen Berechtigten, dem oder dessen nicht dauernd getrennt lebendem Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz ein Kinderfreibetrag zusteht, in Höhe von 58 vom Hundert und
- b) für sonstige Berechtigte in Höhe von 56 vom Hundert.

des Bemessungsentgelts nach den Leistungssätzen, die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach § 136 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes für jedes Kalenderjahr durch Rechtsverordnung (AFG-Leistungsverordnung) bestimmt. Berechtigte, die Krankengeld oder Mutterschaftsgeld über den 31. Dezember eines Jahres hinweg beziehen, erhalten ab 1. Januar diese Leistungen in Höhe der Leistungssätze der AFG-Leistungsverordnung für das neue Jahr, wenn diese höher sind.

Das Krankengeld und Mutterschaftsgeld werden für die Wochentage Montag bis Samstag gezahlt. Sie betragen für jeden Wochentag ein Sechstel der wöchentlichen Leistungssätze.

Die Leistungssätze sind in Leistungsgruppen eingeteilt, in die der Berechtigte nach seiner Lohnsteuerklasse einzustufen ist. Maßgebend ist die Lohnsteuerklasse, der der Berechtigte nach der Eintragung in der Lohnsteuerkarte erstmals in dem Jahr zugeordnet wird, in dem der Tag liegt, an dem der Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld entstanden ist.

Spätere Änderungen der Lohnsteuerklasse sind mit Wirkung des Tages zu berücksichtigen, an dem nach den Eintragungen in der Lohnsteuerkarte erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorliegen. Das gleiche gilt, wenn auf der für das folgende Jahr ausgestellten Lohnsteuerkarte eine andere Lohnsteuerklasse eingetragen ist.

Haben Ehegatten die Lohnsteuerklassenkombination III/V, IV/IV oder V/III gewechselt, so sind die in die Lohnsteuerkarte neu eingetragenen Lohnsteuerklassen von dem Tage an zu berücksichtigen, an dem der Lohnsteuerklassenwechsel wirksam wird. Entsprechen die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen an diesem Tage nach der vom Bundesminister der Finanzen mitgeteilten Tabelle über die Steuerklassenwahl nicht dem Verhältnis der monatlichen Arbeitslöhne beider Ehegatten, so sind die diesem Verhältnis entsprechenden Lohnsteuerklassen für die Zuordnung in die Leistungsgruppen maßgebend. Dabei ist für den Berechtigten 60 vom Hundert der

Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen. Der gleiche Betrag ist für den Ehegatten zugrunde zu legen, wenn dieser ebenfalls Krankengeld oder Mutterschaftsgeld nach § 90b des Bundesvertriebenengesetzes oder Eingliederungshilfe für Aussiedler nach dem Arbeitsförderungsgesetz erhält. Bezieht der Ehegatte eine andere Lohnersatzleistung (z.B. Krankengeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, Arbeitslosengeld), ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, nach dem sich diese Leistung bemißt."

4. In Nummer 3.4 Satz 1 werden die Wörter "des Eingliederungsgeldes" durch die Wörter "der Eingliederungshilfe für Spätaussiedler nach § 62a Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes" ersetzt.
5. Nummer 5.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Unter Buchstabe b ist die Zahl "200g" durch die Zahl "200b" zu ersetzen.
 - b) Unter Buchstabe e ist das Wort "Eingliederungsgeld" durch die Wörter "Eingliederungshilfe für Spätaussiedler nach § 62a Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes" zu ersetzen.

Artikel 2

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 90b des Bundesvertriebenengesetzes vom 18. April 1991 (BAnz Nr. 77 vom 24. April 1991), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in den Nummern 2.1 Satz 1 Buchstabe d und Sätze 2 und 3, 2.2 Satz 1 Buchstaben b, d und e, 3.1 Sätze 1 und 3 bis 6, 3.2 Sätze 4 und 16, 3.4 Satz 3, 5.1 Sätze 1 und 2, 6.3 Satz 1 und Nummer 7 Satz 3 ist die Angabe "§ 90b" jeweils durch die Angabe "§ 11" zu ersetzen.

2. Nummer 1.1 wird wie folgt gefaßt:

"1.1 Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft

Die Spätaussiedlereigenschaft wird durch eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die Zugehörigkeit zum Personenkreis, der nach § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes Rechte und Vergünstigungen nach § 11 des Bundesvertriebenengesetzes in Anspruch nehmen kann, durch eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes nachgewiesen.

Sind Leistungen nach § 11 des Bundesvertriebenengesetzes zu erbringen, bevor eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes ausgestellt ist, ist als vorläufiger Nachweis für die Spätaussiedlereigenschaft oder die Zugehörigkeit zum Personenkreis, der nach § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes Rechte und Vergünstigungen nach § 11 des Bundesvertriebenengesetzes in Anspruch nehmen kann, anzuerkennen:

- a) der Registrierschein des Bundesverwaltungsamtes oder
- b) eine Bescheinigung der örtlichen Behörde für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen, daß die Person, die Leistungen nach § 11 des Bundesvertriebenengesetzes geltend macht, die Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes beantragt und der Antrag Aussicht auf Erfolg hat.

Bei Personen, die sich in einer Erstaufnahmeeinrichtung aufhalten, gilt die Spätaussiedlereigenschaft und die Zugehörigkeit zum Personenkreis, der nach § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes Rechte und Vergünstigungen nach § 11 des Bundesvertriebenengesetzes in Anspruch nehmen kann, auch dann als vorläufig nachgewiesen, wenn sie ihren Aufnahmebescheid nach § 26 des Bundesvertriebenengesetzes, einen Aufnahmebescheid, in dem sie eingetragen

sind, oder eine Übernahmegenehmigung des Bundesverwaltungsamtes und eine Bescheinigung des Bundesverwaltungsamtes vorlegen, daß sie ihre Registrierung beantragt haben."

3. Nummer 1.2 wird wie folgt gefaßt:

"1.2 Nachweis der ständigen Aufenthaltsnahme im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes

Die ständige Aufenthaltsnahme ist nachgewiesen, wenn der Berechtigte die Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes oder einen der in Nummer 1.1 genannten vorläufigen Nachweise vorlegt."

4. Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift der Nummer 1.3 wird wie folgt gefaßt:

"1.3 Nachweis des Zeitpunkts des Verlassens der Aussiedlungsgebiete und der Aufenthaltsnahme"

b) In Satz 2 wird das Wort "Herkunftsgebietes" durch das Wort "Aussiedlungsgebietes" ersetzt.

5. Nummer 1.4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 sind nach dem Wort "Aufenthaltsnahme" die Wörter "als Spätaussiedler oder als Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers, der nach § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes Rechte und Vergünstigungen nach § 11 des Bundesvertriebenengesetzes in Anspruch nehmen kann," einzufügen.

b) Satz 2 wird gestrichen.

6. Nummer 1.5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort "erbracht" das Komma gestrichen, die Wörter "des Vertriebenenausweises A oder B" durch die Wörter "der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes" ersetzt und die Wörter "oder ein Vertriebenenausweis mit dem Vermerk ausgestellt, daß der Vertriebene aus einem in den §§ 9 bis 12 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Grund zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz nicht berechtigt ist" gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter "keinen Vertriebenenausweis oder einen Vertriebenenausweis mit dem Vermerk über den Ausschluß von Rechten und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz" durch die Wörter "keine Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes" und in Satz 3 die Wörter "des Vertriebenen-/Ausgleichsamtes" durch die Wörter "der örtlichen Behörde für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen" ersetzt.
7. In Nummer 1.6 Satz 1 werden die Wörter "für seine Vertriebeneneigenschaft" durch die Wörter "über seine Spätaussiedlereigenschaft oder Zugehörigkeit zu dem Personenkreis, der Rechte und Pflichten nach § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in Anspruch nehmen kann," ersetzt.
8. In Nummer 2.2 Satz 1 Buchstaben c und d wird das Wort "Herkunftsgebiet" jeweils durch das Wort "Aussiedlungsgebiet" ersetzt.
9. In Nummer 3.1 Sätze 1, 3 und 4 wird das Wort "Herkunftsgebiet" jeweils durch das Wort "Aussiedlungsgebiet" und in Satz 5 das Wort "Herkunftsgebietes" durch das Wort "Aussiedlungsgebietes" ersetzt.

10. Nummer 3.4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

" (§ 3 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 276 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, § 186 des Arbeitsförderungsgesetzes ab 1. Januar 1995: § 3 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 166 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, § 186 des Arbeitsförderungsgesetzes) "

b) Satz 4 wird gestrichen.

11. In Nummer 5 werden die Überschrift "5.1 Eigener Anspruch nach anderen gesetzlichen Vorschriften" und Nummer 5.2 gestrichen.

12. Nummer 8 wird gestrichen.

Artikel 3

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 90b des Bundesvertriebenengesetzes in der vom Inkrafttreten dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift an geltenden Fassung im Bundesanzeiger bekanntmachen.

Artikel 4

Artikel 1 dieser Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verwaltungsvorschrift mit Wirkung vom 2. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG), die als Aussiedler aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebieten in die Bundesrepublik Deutschland kommen, erhalten unter den Voraussetzungen des § 90b BVFG u.a. Krankengeld oder Mutterschaftsgeld. Die Leistungen sind nach § 90b Abs. 2 und 4 BVFG in Höhe der Eingliederungshilfe für Aussiedler nach dem Arbeitsförderungsgesetz zu zahlen. Daher haben die Krankenkassen bei der Bemessung des Krankengeldes und Mutterschaftsgeldes nach § 90b BVFG die einschlägigen Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes anzuwenden. In der Neufassung der Nummer 3.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 90b des Bundesvertriebenengesetzes erhalten die Krankenkassen für die Anwendung der Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes praxisbezogene Durchführungsanweisungen.

Das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz hat in seinem Artikel 1 das Bundesvertriebenengesetz umfassend geändert, insbesondere den Begriff des Spätaussiedlers und das Verfahren der Anerkennung als Spätaussiedler neu geregelt. Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des § 90 b des Bundesvertriebenengesetzes sind daher der neuen Rechtslage anzupassen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderungen in Satz 1 sind erforderlich, weil die dort in Bezug genommenen Vorschriften der §§ 200e bis 200g der Reichsversicherungsordnung durch Artikel 2 und 3 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) durch die §§ 24a und 24b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ersetzt worden sind. Satz 3 wird der Neufassung des § 90b Abs. 7a Bundesvertriebenengesetz angepaßt.

Zu Nummer 2

Die Änderungen und Ergänzungen dienen der Klarstellung, daß sich die Bezugsdauer für das Krankengeld von bisher 78 Wochen auf 156 Tage verringert und diese Bezugsdauer ab dem Tage rechnet, an dem innerhalb der Dreimonatsfrist nach § 90b Abs. 1 Satz 1 BVFG die Voraussetzungen zum Bezug von Krankengeld erfüllt sind. Ferner wird klargestellt, daß Mutterschaftsgeld auch in den Fällen, in denen die Entbindung noch im Herkunftsgebiet erfolgte, vom Tag der Aufenthaltsnahme im Geltungsbereich dieses Gesetzes bis zum Ablauf der restlichen Mutterschutzfrist zu zahlen ist.

Zu Nummer 3

- a) Die Krankenkassen werden darauf hingewiesen, daß sie in den im Laufe eines Kalenderjahres anfallenden Leistungsfällen durchgehend, d.h. auch in den Fällen, in denen die Leistungen im folgenden Kalenderjahr weiter zu zahlen sind, die für dieses Kalenderjahr, in dem der Leistungsanspruch entstanden ist, durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung bestimmte Bezugsgröße nach § 18 SGB IV anzuwenden haben. Ferner wird klargestellt, daß auch die Krankenkassen im Beitrittsgebiet

der Bemessung des Krankengeldes und des Mutterschaftsgeldes die Bezugsgröße zugrunde zu legen haben, die in den alten Bundesländern gilt.

- b) Die Eingliederungshilfe für Aussiedler nach dem Arbeitsförderungsgesetz wird in Höhe der Arbeitslosenhilfe gezahlt. Da das Krankengeld und das Mutterschaftsgeld nach § 90b BVFG in gleicher Höhe zu zahlen ist, haben auch die Krankenkassen die Arbeitslosenhilfe-Tabellen nach den Rechtsverordnungen zu § 136 Abs. 3 AFG anzuwenden, wie das in Satz 5 bestimmt ist. Beim Übergang des Leistungsbezuges in ein neues Kalenderjahr ändert sich die Höhe des Krankengeldes und Mutterschaftsgeldes nur, wenn die Leistungssätze für das neue Kalenderjahr höher sind.
- c) Die Klarstellung, daß das Krankengeld für die Wochentage Montag bis Samstag gezahlt wird, ist notwendig, weil die Krankenkassen Krankengeld sonst für Kalendertage zahlen. Die von § 47 Abs. 1 Satz 4 SGB V abweichende Regelung folgt aus der Vorschrift des § 90b Abs. 4 BVFG. Hiernach ist das Krankengeld nach § 90b BVFG in Höhe der Eingliederungshilfe für Spätaussiedler zu zahlen, die nach § 62a Abs. 2 AFG in Verbindung mit den §§ 134 Abs. 4 und 114 AFG für die sechs Wochentage gewährt wird.
- d) Die Vorschriften über die Einstufung in die Leistungsgruppe nach der Lohnsteuerklasse, die in der Lohnsteuerkarte des Berechtigten eingetragen ist, entspricht den Vorschriften des § 113 AFG, der nach § 90b Abs. 4 BVFG i.V.m. § 62a Abs. 2 AFG bei der Bemessung des Krankengeldes und Mutterschaftsgeldes nach § 90 b BVFG anzuwenden ist.

Zu Nummer 4

Anpassung an die Neuregelung der Eingliederungshilfe für Aussiedler im Arbeitsförderungsgesetz.

Zu Nummer 5

Folgeänderungen aus der Aufhebung der §§ 200e bis 200g durch Artikel 3 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398).

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Anpassung an die durch das Gesetz zur Bereinigung von Kriegsfolgen-
gesetzen vorgenommene Ersetzung des bisherigen § 90 b Bundesvertrie-
benengesetz durch den neuen § 11 Bundesvertriebenengesetz.

Zu Nummern 2 bis 9

Anpassung an die durch das Gesetz zur Bereinigung von Kriegsfolgen-
gesetzen geänderten statusrechtlichen Vorschriften und die durch
dieses Gesetz eingeführten neuen Begriffe.

Zu Nummer 10

Wegfall von Vorschriften, die durch Zeitablauf überholt sind.

Zu Nummer 11

Anpassung an die durch das Gesetz zur Bereinigung von Kriegsfolgen-
gesetzen geschaffene neue Rechtslage.

Zu Nummer 12

Wegfall einer durch Zeitablauf überflüssig gewordenen Vorschrift.

Zu Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis für den Bundesminister für Arbeit und So-
zialordnung, die durch Änderungen unübersichtlich gewordene All-
gemeine Verwaltungsvorschrift in Neufassung zu veröffentlichen.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift bezeichnet die Tage des Inkrafttretens der Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 90b des Bundesvertriebenengesetzes.

Die Daten entsprechen den Daten des Inkrafttretens der Änderungen des § 90b des Bundesvertriebenengesetzes durch das Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen und durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderlich.

C. Kosten

Die Verwaltungsvorschrift enthält ausschließlich verwaltungstechnische Regelungen, die keine Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden haben. Desgleichen haben sie keine finanziellen Wirkungen auf Außenstehende, so daß auch keine preislichen Auswirkungen zu erwarten sind.

26.03.93

Beschluß des Bundesrates

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 90 b des Bundesvertriebenengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 654. Sitzung am 26. März 1993 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 85 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.